

Versicherungsnummer _____

Kennzeichen 5 0 1 1

Mitgliedsnummer des Versorgungswerks _____

2 Angaben zur ausgeübten Erwerbstätigkeit

2.1 Ich bin

angestellt, berufsfremd beschäftigt als _____
 Arbeitgeber (Name, Anschrift) Beginn der Beschäftigung

selbständig berufsfremd tätig als _____
 Auftraggeber (Name, Anschrift) Beginn der Tätigkeit

Beginn der Versicherungspflicht

Bitte Bescheid über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beifügen.

2.2 Ich bin

vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt beschäftigt / tätig.
 Der entsprechende Vertrag ist beigefügt. Ende der Beschäftigung / Tätigkeit

infolge der Eigenart der Beschäftigung / Tätigkeit zeitlich begrenzt beschäftigt / tätig.
 Der entsprechende Vertrag ist beigefügt. Ende der Beschäftigung / Tätigkeit

3 Sonstige Angaben

3.1 Sind Sie in der Vergangenheit bereits von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes / § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit worden?

nein, weiter bei Ziffer 4

ja

Datum des letzten Befreiungsbescheides

Befreiung für die Beschäftigung / Tätigkeit als

Befreiung für die Beschäftigung / Tätigkeit bei

3.2 Wurde die Beschäftigung / Tätigkeit bei dem unter Ziffer 3.1 angegebenen Arbeitgeber bzw. die unter Ziffer 3.1 angegebene selbständige Tätigkeit aufgegeben?

nein ja Ende der Beschäftigung / Tätigkeit

3.3 Haben Sie direkt vor der Aufnahme der berufsfremden Beschäftigung / Tätigkeit Zeiten der Zugehörigkeit zum System der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt?

nein

ja

<input type="checkbox"/> mehr als geringfügige abhängige Beschäftigung	Beginn _____ Ende _____
<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnte Beschäftigung mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit	Beginn _____ Ende _____
<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnte Beschäftigung ohne Befreiung von der Versicherungspflicht	Beginn _____ Ende _____
<input type="checkbox"/> Bezug von Krankengeld, Arbeitslosengeld oder anderen Entgeltersatzleistungen	Beginn _____ Ende _____
<input type="checkbox"/> Erziehung eines Kindes bis zu dessen 3. Lebensjahr	Beginn _____ Ende _____
<input type="checkbox"/> nicht erwerbsmäßige Pflege eines Pflegebedürftigen	Beginn _____ Ende _____

Auszugsweiser Wortlaut der Gesetzestexte

§ 6 SGB VI

Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn

- a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,
- b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
- c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,

2. - 4. ...

(1a - 1b) ...

(2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers.

(3) Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 die für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständige oberste Verwaltungsbehörde,
2. ...

das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat. ...

(4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. ...

(5) Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanswartschaften gewährleistet.

§ 172a SGB VI

Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, zahlen die Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden wären.